



Ausschussdrucksache 21(6)124b
vom 5. Oktober 2026, 10:10 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Dr. Jens Hofmann

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und
anderer Gesetze

BT-Drucksache 21/7824

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Karlsruhe

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 14. Oktober 2026 zu dem Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (BT-Drs. 21/7824)

hier: schriftliche Stellungnahme

Das Ziel des Gesetzentwurfs, den Verwaltungsprozess zu modernisieren, die Gerichte zu entlasten und personelle Ressourcen freizusetzen, ist aus Sicht der verwaltungsgerichtlichen Praxis zu unterstützen.

Allerdings bleibt der **Gesetzentwurf** auf halbem Weg stehen und lässt den Verwaltungsprozess in **Asylsachen völlig unberücksichtigt**. Dabei stammten beispielsweise an baden-württembergischen Verwaltungsgerichten im Jahr 2025 mehr als **70 % der Verfahrenseingänge** aus diesem Bereich. Mit Blick auf die schiere Zahl an Verfahren könnte **hier die größte Effizienzsteigerung** erreicht werden.

Daher zeigt diese Stellungnahme **vier kleine Stellschrauben** auf, die aus Sicht der ersten Instanz der Verwaltungsgerichte dringend anders gestellt werden müssen. Die vorgeschlagenen Änderungen beseitigen Sand im Getriebe, ohne dass dies zu Einbußen am materiellen Flüchtlingsrecht führt. Teilweise werden diese Änderungen seit Jahren gefordert, ein weiterer Aufschub wäre unverständlich.

In das Gesetz sollte noch aufgenommen werden:

- 1. Originärer Einzelrichter in Asylklageverfahren**
- 2. Originärer Einzelrichter für Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung**
- 3. Elektronische Zugriffsmöglichkeit auf Asylakten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge**
- 4. Vereinfachung der Ersatzzustellung in Gemeinschaftsunterkünften**

Zur weiteren Begründung und konkreten Regelungsvorschlägen siehe im Folgenden:

1. Originärer Einzelrichter für Asylklageverfahren

Es ist erforderlich, dass (auch) für Asylklageverfahren originär der Einzelrichter zuständig ist.

Begründung:

Nach bisheriger Rechtslage (§ 76 AsylG) ist für Asylklageverfahren die Kammer zuständig. Sie besteht aus drei Berufsrichtern und in der mündlichen Verhandlung zusätzlich aus zwei ehrenamtlichen Richtern. Nach § 76 Absatz 1 AsylG soll die Kammer in der Regel den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn nicht die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 76 Absatz 1 AsylG). Die also im Regelfall gebotene Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter erfordert einen gesonderten, den Beteiligten bekanntzugebenden Beschluss von drei Berufsrichtern. Dieser stellt in der Praxis in Asylsachen eine sinnentleerte Formalität dar, die das Verfahren verzögert¹ und für drei Richter und insbesondere die Geschäftsstellen zu einer unnötigen Mehrarbeit führt – im letzten Jahr wurden allein in Baden-Württemberg rund 23.000 Asylklagen anhängig gemacht.²

Ein Mehr an Rechtsschutz wird dadurch nicht erreicht. Die Übertragung erfolgt standardmäßig ohne nähere Prüfung durch die Kammer. Es handelt sich um Masseverfahren mit ähnlichem Prüfprogramm. In Asyleilverfahren ist der originäre Einzelrichter bereits aktuelle Rechtslage. Der Eilrechtsstreit kann vom Einzelrichter auf die Kammer übertragen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder der Einzelrichter von der Rechtsprechung der Kammer abweichen will.

Es ist nicht ersichtlich, warum für Klageverfahren etwas anderes gelten soll als für Eilverfahren. Wenn ein Asylklageverfahren ausnahmsweise grundsätzliche Bedeutung hat, tatsächlich oder rechtlich schwierig ist oder der Einzelrichter von der Rechtsprechung der Kammer abweichen will, reicht es aus, dass die Kammer den Rechtsstreit im Einzelfall durch Beschluss übernehmen kann. Eine solches Verhältnis von Kammer und Einzelrichter gibt es bereits für Zivilsachen am Landgericht (vgl. § 348 ZPO).

Die Möglichkeit des Einsatzes von Proberichtern als Einzelrichter kann unberührt bleiben.

¹ Die durch den Einzelrichterbeschluss eintretende Verzögerung hängt auch davon ab, welche Auffassung in der Kammer zur Frage vertreten wird, ab wann der Einzelrichterübertragungsbeschluss wirksam wird. Nach Auffassung des VGH Bad.-Württ. (Beschluss vom 11.4.2016 - 11 S 393/16 - juris Rn. 11 f.) ist er erst ab der Bekanntgabe und nicht schon mit Übergabe auf die Geschäftsstelle oder der Aufgabe zur Post wirksam.

² Dies führte allein in Baden-Württemberg im Jahr 2025 geschätzt zu 12.000 Einzelrichterübertragungsbeschlüssen. Der Beschluss ist nur verzichtbar, wenn die Beteiligten – insbesondere der Asylbewerber – ausdrücklich mit der Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer nach § 87a Absatz 2 und 3 VwGO einverstanden sind. Dieses Einverständnis wird jedoch in etwa der Hälfte der Fälle vom Asylbewerber nicht erklärt.

Regelungsvorschlag: Einfügung eines „Artikel 25a Änderung des Asylgesetzes“ in den Gesetzentwurf.

Darin sollte das **Asylgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 221) geändert worden ist, wie folgt geändert werden:

§ 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76 Einzelrichter

(1) Die Kammer entscheidet in Asylsachen durch ein Mitglied als Einzelrichter. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied Richter auf Probe ist und seine Ernennung noch keine sechs Monate zurückliegt.

(2) Der Einzelrichter legt den Rechtsstreit der Kammer zur Entscheidung über eine Übernahme vor, wenn

- 1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,**
- 2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder**
- 3. der Einzelrichter von der Rechtsprechung der Kammer abweichen will.**

Die Kammer übernimmt den Rechtsstreit, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Sie entscheidet hierüber nach Anhörung der Beteiligten durch unanfechtbaren Beschluss. Eine Zurückübertragung ist ausgeschlossen.

(3) Auf eine erfolgte oder unterlassene Vorlage oder Übernahme kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.“

2. Originärer Einzelrichter für Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung

Es ist weiter dringend erforderlich, dass über die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung durch ein Verwaltungsgericht der Einzelrichter entscheidet.

Begründung:

Für die Anordnung einer Durchsuchung gilt nach Artikel 13 Absatz 2 GG ein Richter-vorbehalt. Bereits heute werden die allermeisten Durchsuchungen durch einen Einzelrichter angeordnet, nämlich in Strafsachen durch einen Ermittlungsrichter am Amtsgericht³. Wohnungsdurchsuchungen zum Zwecke der Abschiebung (§ 58 Absatz 8 AufenthG) oder zum Auffinden eines Passes oder sonstigen Identitätspapieren (§ 48 Absatz 3 AufenthG oder § 15 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 AsylG) wurden aufgrund bundesrechtlicher Öffnungsklauseln (§ 58 Absatz 9a Satz 3 und § 48 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 AufenthG)⁴ oder sind allgemein im Vollzug von Bundesrecht durch Landesbehörden gemäß Landesrecht den Verwaltungsgerichten zugewiesen. Aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluss vom 30. September 2025⁵ bezüglich des Begriffs der Durchsuchung des Artikel 13 Absatz 2 GG wird allein das Verwaltungsgericht Karlsruhe im Jahr 2026 über 1.000 (!) Anträge auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung zum Zwecke der Abschiebung mehr entscheiden als im Vorjahr.

Entscheidet ein Verwaltungsgericht über die Durchsuchung, ist derzeit nach § 6 Absatz 1 VwGO grundsätzlich die aus drei Berufsrichtern bestehende Kammer zuständig⁶ - am Amtsgericht entscheidet ein einzelner Amtsrichter.⁷ Eine Übertragung der Rechtssache auf den Einzelrichter scheidet aus, weil sonst der von der Durchsuchung Betroffene vorab Kenntnis von der Durchsuchungsabsicht der Behörde erhielte.

Die Schwere des Eingriffs in das Wohnungsgrundrecht ändert sich nicht dadurch, dass ein Verwaltungsgericht anstelle eines Amtsgerichts entscheidet.⁸ Vielmehr werden

³ Weiteres Bsp., nun aus dem Bereich des Ausländerrechts: bei einer Durchsuchung zum Zwecke der Zuführung zum Ausreisegewahrsam erfolgt die Durchsuchungsanordnung durch einen Richter am Amtsgericht und nicht das Verwaltungsgericht, vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 11.12.2025 – 12 S 2433/25 – BeckRS 2025, 34195; Bay. VGH, Beschluss vom 5.2.2026 – 10 C 26.159 – BeckRS 2026, 1797.

⁴ Z.B. § 5a AGVwGO Bad.-Württ.

⁵ 2 BvR 460/25 – juris und Pressemitteilung des BVerfG.

⁶ Eine Entscheidung durch den Vorsitzenden oder einen Einzelrichter bereits vorsehend: § 16 Absatz 3 Satz 2 BremVwVG, wobei unklar ist, ob hierfür eine Landeskompetenz besteht oder ob § 6 Absatz 1 VwGO dem entgegensteht (Artikel 72 Absatz 1 GG).

⁷ Die Zuweisung dieser Durchsuchungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeit anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist durchaus sachgerecht. Denn es stellen sich hier Fragen des Bestehens und der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht. Über Fragen der Ausreisepflicht entscheiden grundsätzlich die Verwaltungsgerichte.

⁸ Nach überwiegender und richtiger Auffassung ist in Fälle des Erlasses einer Durchsuchungsanordnung zum Zwecke des Vollzugs einer asylrechtlichen Abschiebungsandrohung auch nicht nach § 80 AsylG die Beschwerde ausgeschlossen (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 2.3.2026 – 12 S 424/26 – juris Rn. 2, OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17.8.2026 – 2 O 88/26 – juris Rn. 3 m. w. N.; a. A. nur Bay. VGH, Beschluss vom 27.1.2026 – 19 C 25.2434 – juris Rn. 8.). Denn die Beschwerde ist insoweit zur Gewährung rechtlichen Gehörs nach

durch die Kammerzuständigkeit am Verwaltungsgericht in hohem Maße unnötig personelle Ressourcen verbraucht. Einzelrichterentscheidungen über Durchsuchungen sind der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht fremd. So ist bereits für Durchsuchungen im Rahmen von Ermittlungen bezüglich eines Vereinsverbots nach § 4 Absatz 2 Satz 2 VereinsG der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Richter des Verwaltungsgerichts allein zuständig.

Daher sollte in der Verwaltungsgerichtsordnung generell geregelt werden, dass über Anträge auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung am Verwaltungsgericht ein Mitglied der Kammer als Einzelrichter entscheidet. Der vom Bundesrat am 10. Juli 2026 beschlossene Regelungsvorschlag⁹ zu einer entsprechenden Ergänzung des § 58 Absatz 9a AufenthG ging in die richtige Richtung, übersah jedoch Durchsuchungen zur Vollstreckung einer „sog. Passverfügung“ nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 AsylG zum Zwecke des Auffindens von Pässen und Identitätspapieren sowie die übrigen Wohnungsdurchsuchungen im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung. Generell erfolgen Durchsuchungen im Rahmen des Vollzugs von Bundesrecht durch die Landesbehörden nach Landesrecht, die deren Anordnung nach § 40 VwGO systemgerecht den Verwaltungsgerichten zuweisen.¹⁰ Ein weiterer Regelungsvorschlag des Bundesrats vom 10. Juli 2026 sollte insoweit eine Erleichterung herbeiführen.¹¹ Er wurde jedoch von der Bundesregierung wohl wegen seiner Unbestimmtheit nicht übernommen. Der Vorschlag des Bundesrates kann jedoch Ausgangspunkt für eine sinnvolle und genau umgrenzte Regelung sein.

Regelungsvorschlag: Artikel 1 Nummer 2 (betreffend § 6 VwGO) des Gesetzentwurfs sollte durch folgende Nummer ersetzt werden:

„2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „im ersten Jahr“ durch die Angabe „in den ersten sechs Monaten“ ersetzt.¹²

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Entscheiden nach Landesrecht die Verwaltungsgerichte über eine Durchsuchung, ergeht der Beschluss durch ein Mitglied der Kammer als Einzelrichter.“

Artikel 103 Absatz 1 GG und zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 GG verfassungsrechtlich geboten (vgl. BVerfG, Plenarbeschluss vom 30.4.2003 – 1 PBvU 1/02 – BVerfGE 107, 395, juris Rn. 32; Schmidt-Aßmann in Dürig/Herzog/Scholz, GG, Artikel 19 Absatz 4 Rn. 100).

⁹ Nummer 28 der Stellungnahme zum Gesetzentwurf (BT-Drs. 21/7824, S. 124 f.). In der Gegenäußerung der Bundesregierung wurde der Vorschlag auf unbestimmte Zeit in die Zukunft verschoben (BT-Drs. 21/7824, S. 134).

¹⁰ Z. B. nach § 6 Absatz 2 Satz 1 LVwVG Bad.-Württ.

¹¹ Nummer 1 der Stellungnahme zum Gesetzentwurf (BT-Drs. 21/7824, S. 109). Zur Gegenäußerung der Bundesregierung: BT-Drs. 21/7824, S. 128: soweit dort das Kammerprinzip für unverzichtbar gehalten wird, ist dies mit Blick auf entsprechende Entscheidungen eines Amtsgerichts unverständlich.

¹² Wie bereits im Gesetzentwurf enthalten.

3. Elektronische Zugriffsmöglichkeit auf Asylakten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Es ist erforderlich, den Verwaltungsgerichten eine unmittelbare elektronische Zugriffsmöglichkeit auf die Akten des BAMF einzuräumen.

Begründung:

Die Zeitdauer der Übermittlung der Akten des BAMF führt zu erheblichen Verzögerungen und macht eine Entscheidung innerhalb der für Eilverfahren vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebenen Entscheidungsfrist von einer Woche häufig unmöglich (§ 36 Absatz 2 Satz 5 AsylG). In Asylgrenzverfahren beträgt die Entscheidungsfrist zwei Wochen (§ 18a Absatz 4 Satz 5 AsylG), wobei die Überschreitung der zulässigen Gesamtdauer des Asylgrenzverfahrens (beim BAMF und bei Gericht) von zwölf Wochen dazu führt, dass dem Asylsuchenden die Einreise zu gestatten ist und er ins normale Asylverfahren zu überführen ist¹³. Über eine Asylklage soll das Verwaltungsgericht innerhalb von sechs Monaten entscheiden (§ 77 Absatz 6 AsylG).

Die Aktenübermittlung durch das BAMF dauert in der Regel bereits eine Woche oder länger. Zudem stellt sich häufig erst bei der Lektüre der dann übersandten Akte heraus, dass weitere Akten, etwa zu Familienangehörigen oder aus früheren Asylverfahren, angefordert werden müssen, auf die das Gericht dann wieder einige Tage warten muss. In Klageverfahren kann dieser Bedarf auch kurz vor einer mündlichen Verhandlung auftreten. Die Akten müssen daher sehr häufig einzeln vom Richter oder der Serviceeinheit über die BAMF-Telefon-Hotline angefordert werden.

Bereits durch dieses praktische Hindernis ist es in der Regel nicht möglich, dass die vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebene Entscheidungsfrist von einer Woche bei Eilverfahren eingehalten werden kann. Im Falle der Ablehnung des Eilantrags endet das Bleiberecht und eine Abschiebung wäre grundsätzlich zulässig. Wenn die Verwaltungsgerichte innerhalb einer Woche oder in Grenzverfahren in zwei Wochen über einen Asyleintrag entscheiden sollen, muss man ihnen auch die Mittel dafür geben. Stattdessen wurde im GEAS-Anpassungsgesetz vom 23. April 2026 die bisher in § 36 Absatz 2 AsylG vorgesehene Pflicht des BAMF zur unverzüglichen Aktenübermittlung an das Verwaltungsgericht sogar gestrichen (vgl. nun § 36 Absatz 1 AsylG).¹⁴

Die Verfahrensverzögerung würde vermieden, wenn die Verwaltungsgerichte unmittelbaren elektronischen Zugriff auf die für das Verfahren entscheidungserheblichen Akten des BAMF, die dort bereits elektronisch geführt werden, erhielten. Für Fälle, in

¹³ Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 3 AsylVfVO (VO <EU> 2024/1348).

¹⁴ Diese automatische Übermittlung der BAMF-Akten hat in der Vergangenheit allerdings nur selten funktioniert. Zudem litt sie darunter, dass bei einer Übermittlung der BAMF-Akte zusammen mit der Zustellung des Bescheids an den Asylsuchenden der Zustellungsnachweis noch nicht in der Akte war. Die Akte musste daher bei Zweifeln an der Beachtung der Klage- oder Antragsfrist ggf. erneut angefordert werden.

denen sich das Bundesamt auf berechnigte Geheimhaltungsinteressen nach § 99 Absatz 1 Satz 3 VwGO berufen kann, könnte vom BAMF ein Sperrvermerk gesetzt werden, der den automatischen Abruf verhindert. In diesem Fall kann dann nach § 99 Absatz 2 VwGO weitevorgegangen werden. Die im Gesetzentwurf unter Nummer 27 vorgesehene Änderung des § 99 Absatz 1 VwGO reicht nicht aus. Denn auch dort ist eine „mit Zustimmung des Gerichts vorgenommene Bereitstellung des Inhalts der elektronischen Akte zum Abruf“ vorgesehen, also eine Bereitstellung der Akte, zwar auf einer „Cloud“, aber eben auf Anforderung des Gerichts durch das BAMF im Einzelfall. Erforderlich wäre eine eigenständige Zugriffsmöglichkeit des Gerichts auf die elektronischen BAMF-Akten.

Regelungsvorschlag: Einfügung eines „Artikel 25a Änderung des Asylgesetzes“ in den Gesetzentwurf

Darin sollte das **Asylgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 221) geändert worden ist, wie folgt geändert werden:

„§ 74 wird wie folgt geändert:

- 1. Der Überschrift werden die Worte „, Aktenübermittlung“ angefügt.**
- 2. Es wird am Ende folgender Absatz angefügt:**

„(4) Das Verwaltungsgericht kann im Rahmen eines bei ihm anhängigen Gerichtsverfahrens unmittelbar auf die elektronisch geführten entscheidungserheblichen Asylakten des Bundesamtes zugreifen. Das Bundesamt hat hierfür die notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen. In Fällen des § 99 Absatz 1 Satz 3 VwGO kann das Bundesamt den unmittelbaren Zugriff mit einer von ihm zu begründenden Sperrerklärung verhindern; § 99 Absatz 2 VwGO findet Anwendung. Der Datenabruf ist zu dokumentieren. Die abgerufenen Akten unterliegen dem Recht auf Akteneinsicht nach § 100 VwGO.“

4. Vereinfachung der Ersatzzustellung in Gemeinschaftsunterkünften

Es ist erforderlich, die Zustellung an in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachte Asylantragsteller dadurch zu vereinfachen, dass eine Ersatzzustellung in den Briefkasten des Leiters der Gemeinschaftseinrichtung ermöglicht wird.

Begründung:

Eine wirksame Zustellung von Bescheiden oder Gerichtsentscheidungen gegen Postzustellungsurkunde scheitert in Gemeinschaftsunterkünften - wozu auch eine JVA zählt - in der Praxis oft, wenn die Adressaten keinen eigenen Briefkasten haben.¹⁵ Die Zustellung ist dann unwirksam,¹⁶ Fristen für Anträge beim Verwaltungsgericht oder die mit der Abschiebungsandrohung gesetzte Ausreisefrist werden nicht in Gang gesetzt und die Abschiebungsandrohung kann nicht vollzogen werden. Die Abschiebung scheitert dann.

Das Problem ist, dass eine Ersatzzustellung in Gemeinschaftsunterkünften nach § 178 Absatz 1 Nummer 3 ZPO nur gegenüber dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermächtigten Vertreter persönlich zulässig ist. Eine Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten des Leiters der Einrichtung ist bisher nicht vorgesehen (vgl. § 180 Satz 1 ZPO). Die alternativ dazu mögliche Ersatzzustellung nach § 181 ZPO durch Niederlegung scheitert ebenfalls oft, weil die Benachrichtigung über die Niederlegung häufig in den Gemeinschaftsbriefkasten eingelegt wird, was - so wird die Norm von der Rechtsprechung verstanden - nicht zulässig ist. Die in § 10 Absatz 4 AsylG für das Bundesamt vorgesehene vereinfachte Form der Zustellung von Bescheiden gilt nur für Asylbewerber, die noch in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen. Wird der Asylbewerber nach Wegfall dieser Pflicht in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht, greift § 10 Absatz 4 AsylG nicht mehr. Zudem gilt die Norm nicht für die Zustellung von Gerichtsentscheidungen. Die Zustellung von Gerichtsentscheidungen erfolgt gemäß § 56 Absatz 2 VwGO allein nach den Regelungen der ZPO.

Dem Problem kann dadurch abgeholfen werden, dass dem bisherigen § 180 ZPO ein Absatz 2 angefügt wird, der die Regelung des § 10 Absatz 4 AsylG auf die Zustellung in Gemeinschaftseinrichtungen überträgt. Bezüglich der Angaben in der Zustellungsurkunde bedarf es einer Folgeanpassung des § 182 ZPO. Die Zustellungsvordruckverordnung wäre vom Bundesministerium der Justiz ebenfalls anzupassen.

¹⁵ Gibt es in Gemeinschaftseinrichtungen für die jeweiligen Wohnungen jeweils einen Briefkasten, ist eine Ersatzzustellung nach § 180 Satz 1 und § 178 Absatz 1 Nummer 1 ZPO möglich. Allerdings fehlt es oft an solchen individuellen Briefkästen.

¹⁶ Vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 7.2.2025 - A 8 K 668/25.

Regelungsvorschlag: In **Artikel 5 des Gesetzentwurfs (Änderung der Zivilprozessordnung)** sollte dem bisher dort enthaltenen Änderungsbefehl die Angabe „1.“ vorangestellt und folgende weitere Änderungen eingefügt werden:

„2. § 180 wird wie folgt gefasst:

§ 180 Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten

(1) Ist die Zustellung nach § 178 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 nicht ausführbar, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt werden, die der Adressat für den Postempfang eingerichtet hat und die in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt. Der Zusteller vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung.

(2) Ist die Zustellung nach § 178 Absatz 1 Nummer 3 ZPO nicht ausführbar, kann das Schriftstück in den Briefkasten des Leiters der Gemeinschaftseinrichtung eingelegt werden. Der Leiter der Gemeinschaftseinrichtung oder sein Vertreter hat das Schriftstück dem Adressaten auszuhändigen oder ihm die Möglichkeit zur Abholung zu geben. Postausgabe- und Postverteilungszeiten sind für jeden Werktag durch Aushang bekannt zu machen. Der Adressat hat sicherzustellen, dass ihm Posteingänge während der Postausgabe- und Postverteilungszeiten in der Gemeinschaftseinrichtung ausgehändigt werden können. Zustellungen sind mit der Aushändigung an den Adressaten bewirkt; im Übrigen gelten sie am vierten Tag nach Einlegung in den Briefkasten des Leiters der Gemeinschaftseinrichtung als bewirkt. Der Zusteller vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Einlegung des Schriftstücks in den Briefkasten der Gemeinschaftseinrichtung.

- 3. In § 182 Absatz 2 Nummer 7 werden am Ende vor dem Komma die Worte ‚oder das Datum der Einlegung in den Briefkasten der Gemeinschaftseinrichtung‘ eingefügt.“**